

# RS LvWg 2020/8/13 LVwG-AV-935/003-2017, LVwG-AV-936/004-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.08.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

13.08.2020

## Norm

NAG 2005 §11

NAG 2005 §21 Abs6

EMRK Art8

## Rechtssatz

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK vorliegt, hängt nach der stRSp des EGMR sowie des VfGH und des VwGH jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Es ist eine Interessenabwägung unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl etwa VwGH Ra 2019/22/0236).

## Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Rot-Weiß-Rot-Karte-plus; Interessenabwägung; öffentliche Ordnung; Privat- und Familienleben; Kindeswohl;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.935.003.2017

## Zuletzt aktualisiert am

27.10.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>